



Politische Gemeinde Münsterlingen

Beitragsreglement zum NHG
vom 31. Mai 2011

Beitragsreglement zum NHG

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Organisationsreglement für beide Geschlechter.

Gestützt auf § 15 des kantonalen Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG-TG) erlässt die Politische Gemeinde Münsterlingen, nachfolgend Gemeinde genannt, folgendes Beitragsreglement für den Erhalt, die Förderung und die Pflege der Natur und der Heimat (Beitragsreglement zum NHG).

I. Organisation und Verwaltung

Zweck und Geltungsreich	Art. 1	Dieses Reglement regelt die Vergabe von Gemeindebeiträgen an erhaltenswerte Natur- und Landschaftsobjekte, die Abgeltung von Leistungen zu Gunsten des ökologischen Ausgleichs und der Landschaftsentwicklung sowie zum Schutz und zur Pflege von Kulturobjekten, soweit diese Aufgaben in den Kompetenzbereich der Gemeinde fallen.
Zuständigkeit	Art. 2	Über Beiträge und Abgeltungen nach diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat.
Beiträge	Art. 3	¹ Beiträge und Abgeltungen nach diesem Reglement werden nur ausgerichtet, sofern die Finanzierungsmöglichkeiten nach übergeordnetem Recht für denselben Zweck ausgeschöpft sind. Davon ausgenommen sind Sonderbeiträge gemäss Art. 6 und Fördermassnahmen gemäss Art. 8 und 9.
Beitragsgesuche		² Beitragsgesuche sind dem Gemeinderat einzureichen. Bei Naturobjekten hat dies bis zum 1. Mai des Kalenderjahres, für das erstmals Beiträge beansprucht werden, zu erfolgen. Gesuche für Beiträge an Massnahmen, die bei der Erhaltung, Pflege und Restaurierung historischer Bausubstanz sowie von archäologischen Fundstellen und Objekten anfallen, sind vor der Durchführung der beabsichtigten Massnahmen einzureichen. In besonderen Fällen kann das kantonale Amt für Denkmalpflege eine vorzeitige Inangriffnahme bewilligen.
Finanzierung	Art. 4	¹ Für Beiträge und Abgeltungen wird im jährlichen Voranschlag der Gemeinde eine eigene Position geführt.
Spezialfinanzierung		² In der Gemeinderechnung wird im Sinne einer Spezialfinanzierung ein Fonds für Natur- und Heimatschutzbelange geführt. Dieser kann durch Rückstellungen gespeisen werden. Die nicht beanspruchten Budgetpositionen gemäss Abs. 1 sowie Rückerstattungen aus Ersatzforderungen der Gemeinde gehen in diesen Fonds über.

II. Übernahme kantonalen Bestimmungen

Erstreckung	Art. 5	Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten diejenigen des NHG-TG und der NHV-TG sinngemäss.
-------------	--------	--

III. Kommunale Bestimmungen

- | | | |
|-------------------------------------|--------------|--|
| Sonderbeiträge | A.
Art. 6 | Allgemeines
Für besondere Massnahmen zum ökologischen Ausgleich oder zur Finanzierung spezieller Projekte zur Aufwertung der Natur und der Landschaft oder zur Erhaltung und Aufwertung von Kulturobjekten können zusätzlich Gelder aus dem Fonds für Natur- und Heimatschutzbelange gemäss Art. 3 verwendet werden. Der Gemeinderat kann eine Prioritätenliste festlegen. |
| Ansätze für wiederkehrende Beiträge | B.
Art. 7 | Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftsentwicklung
Die Höhe wiederkehrender Grundbeiträge an durch den Zonenplan oder den Schutzplan geschützte Naturelemente sowie an extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen, Streuflächen, Hecken und Feldgehölze, welche gemäss dem kommunalen Richtplan dem ökologischen Ausgleich dienen oder wichtige Vernetzungsfunktionen erfüllen sowie die Bedingungen, welche daran geknüpft sind, richten sich in der Regel nach den einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzgebung (zur Zeit Art. 40ff Direktzahlungsverordnung ¹) und § 13 NHV. Vorbehalten bleiben spezielle Bewirtschaftungsverträge. |
| Gezielte Förderung | Art. 8 | Zur gezielten Förderung von ökologischen Leistungen oder zur Aufwertung des Landschaftsbildes (z.B. mittels Hochstammobstbäumen oder Hecken) könne die Grundbeiträge oder anderweitige Beitragsleistungen angemessen erhöht werden. |
| Neuanlagen und Ersatzpflanzungen | Art. 9 | Bei Beiträgen für die Neuanlage oder Ersatzpflanzungen von Hochstammobstbäumen und Hecken werden in der Regel die gesamten Anlagekosten vergütet. |
| IV. Schlussbestimmungen | | |
| | Art. 10 | Beiträge und Abgeltungen nach diesem Reglement werden nur für Massnahmen gewährt, welche nach Inkrafttreten der Beitragsvoraussetzungen gemäss §§12 und 31 NHV in Angriff genommen oder weitergeführt werden. |
| Inkrafttreten | Art. 11 | Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft. |

Die Stimmbürger der Politischen Gemeinde Münsterlingen haben diesem Reglement an der Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2011 zugestimmt.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

René Walther

Caroline Speck

¹ Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998